

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117/118 (1941)
Heft: 21

Artikel: Regelung von Titel und Tätigkeit der Architekten in Frankreich und Belgien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-83458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

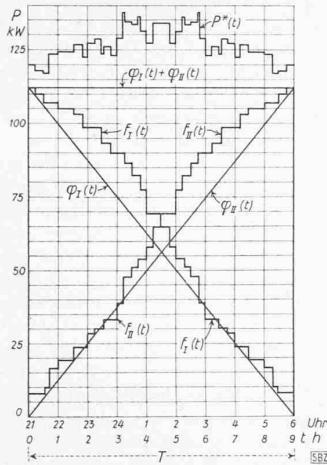


Abb. 3. Belastungsverläufe bei Einteilung in die Kategorien I und II.

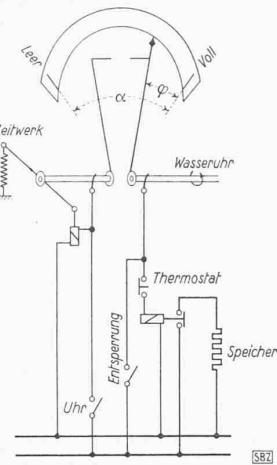


Abb. 4. Schema eines Automaten z. Einstellg. d. Einschaltmomente in Funktion des Tagesverbrauchs

Dieser Kontakt ist der Befehl zum Heizbeginn des Speichers; zur Heizung verbleibt bis 6 Uhr eine Frist von $9 - \tau = t_z$ h, deren Dauer den Kunden, und deren zeitliche Plazierung das Elektrizitätswerk befriedigt. Die zur Deckung der Wärmeverluste nötige, vorhin zu 2 h angenommene Mindestdauer t_{\min} [h] wäre, zusammen mit der Winkelgeschwindigkeit

$$\alpha/(9 - t_{\min}) [\text{h}^{-1}]$$

des Zeitwerk-Zeigers, einstellbar. Als Feinregulierorgan entscheidet ein Thermostat wie üblich über die Ausnutzung der eingeräumten Heizfrist. Die Entsperrung ist für den Fall eines nach längerer Abschaltung vom Netz sich wieder einschaltenden Bezügers vorgesehen, dem t_{\min} h nicht genügen.

Mit seinem Vorschlag stellt Werdenberg unserer Industrie eine dankbare Aufgabe: die «mise au point» dieser Steuerapparatur.

K. H. G.

Regelung von Titel und Tätigkeit der Architekten in Frankreich und Belgien

Während bei uns der berechtigte und schon längst fällige Titelschutz bedauerlicherweise neuerdings durch die Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartementes¹⁾ ad calendas graecas verschoben zu sein scheint, haben sowohl Frankreich als Belgien die vielumstrittene Angelegenheit bereits gesetzlich geregelt.

Das französische Gesetz vom 31. Dezember 1940²⁾ schafft eine Architektenkammer («ordre des Architectes»), der alle französischen Staatsbürger in bürgerlichen Rechten angehören, die das Diplom einer vom Staat anerkannten Architektenschule besitzen. Bei Fachleuten des Baugewerbes, die den Titel Architekt schon vor der gesetzlichen Regelung geführt und seit wenigstens 5 Jahren vor dem 1. Sept. 1939 die Berufstaxen gezahlt haben, wird von der Beibringung eines Diploms Umgang genommen; anderenfalls muss innerhalb eines Jahres nach Einstellung der Feindseligkeiten eine staatliche Prüfung abgelegt werden. Unternehmerarchitekten und Baumateriallieferanten können der Kammer nicht angehören und daher auf den Titel eines Architekten keinen Anspruch machen³⁾. Die Pflichten des Architekten sind in einem behördlichen Reglement festgelegt. Die Überwachung der Berufsausübung der Architekten, wie auch ihrer Berufsinteressen obliegt einem zwölfgliedrigen Zentralrat und den, je nach Umständen sieben, elf oder einundzwanzig Mitglieder zählenden Regionalräten, die gewählt und alle zwei Jahre einer Auslosung unterzogen werden. Berufliche Verstöße werden durch Disziplinarstrafen geahndet. Die Räte entscheiden auch über die Berechtigung zur Titelführung; die Zugelassenen werden in Register eingetragen und vereidigt. Ausländer werden zur Berufsausübung als Architekten in Frankreich zugelassen, wenn sie entsprechende Zeugnisse vorweisen und wenn ihr Heimatland Gegengericht hält.

In Belgien ist der Titelschutz des Architekten am 1. Jan. 1940 in Kraft getreten⁴⁾; das bezügliche Gesetz bestimmt nebst der Berufsorganisation auch die ausschliesslich den Architekten reservierten Arbeiten. Zur Titelführung ist berechtigt der Inhaber

eines belgischen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms. Es können aber auch Prüfungen einer Kommission übertragen werden, wodurch die Gefahr der Zulassung von Kandidaten mit nicht entsprechender Vorbildung weiter besteht. Auch scheinen manche Bestimmungen, wie z.B. die Auswahl der anzuerkennenden Diplome bzw. der ausstellenden Fachschulen keine klaren, allgemein befriedigenden Lösungen gebracht zu haben, wie denn im Gesetz eine für die zur Zeit vorhandenen Verhältnisse vielleicht gute Anpassungsfähigkeit anhaftet. Es unterscheidet zwischen einem wissenschaftlichen und einem zivilrechtlichen Architektentitel, wobei die Inhaber des ersten den Beruf nicht ausüben dürfen. Die zivilrechtlichen Architekten werden in Provinzregister eingetragen; öffentliche Funktionäre und Unternehmer sind davon ausgeschlossen. Baubewilligungen werden nur erteilt, wenn die Pläne von einem eingetragenen Architekten unterzeichnet sind. Nicht diplomierten Architekten mit schon bestehenden eigenen Betrieben und tadeloser beruflicher Vergangenheit kann die Verleihung des Architektentitels zugestanden werden.

MITTEILUNGEN

Worte eines schweizerischen Industriellen an Verkaufsin genieure. Der Heranziehung eines tatkräftigen Nachwuchses der Firma Brown Boveri in Baden dienen u. a. Ausbildungskurse für Verkaufsingenieure. An einem solchen legte der Delegierte des Verwaltungsrates, Dr. h. c. M. Schiesser, aus seiner reichen Lebenserfahrung dar, was für die Mitarbeiter einer grossen Arbeitsgemeinschaft von grundlegender Wichtigkeit ist. Im freien Spiel der Kräfte — wir berichten nach «Wasser- und Energiewirtschaft» vom Dezember 1940 — ist ausser der notwendigen Voraussetzung des Wissens und Könnens ausschlaggebend der Charakter, die Persönlichkeit. Sie auszubilden und zu stärken ist Pflicht eines jeden, um sich selbst und der ihm übertragenen Aufgabe zu dienen. Dazu gehören: starkes Verantwortungsgefühl, gesundes sachliches Urteilsvermögen, rasche sichere Entschlusskraft, nie erlahmende Initiative und zäher Arbeitswillen, darüber hinaus aber noch Wirklichkeitssinn, geschäftlich-wirtschaftliches Denken, systematisches Arbeiten und besonders Menschenkenntnis. Alles Eigenschaften, die jeder normal veranlagte Mensch besitzt, die aber zielbewusst gestärkt und entwickelt werden müssen, während Stolz und Ueberheblichkeit, diese Zerrbilder gesunden Selbstvertrauens, auszumerzen sind. Ein starker Charakter muss auch den Mut haben, für eigene Fehler einzustehen, denn solche macht ein Jeder, mit Ausnahme der nicht initiativ und schöpferisch Veranlagten. Initiative soll bewusst, aber mit Vorsicht gepflegt werden im Sinne von Beobachten — Denken — und erst dann Vorschlagen. Besonders das geschäftlich-wirtschaftliche Denken ist aber im allgemeinen den Technikern immer noch zu wenig geläufig. Sie haben auch, so paradox das klingt, oft zu wenig Wirklichkeitssinn, wie gerade bei Verkaufsorganen nur zu oft der Klient für die Produkte der Firma da ist, statt umgekehrt. Es braucht viel Liebe zur Sache und zur Sachlichkeit, viel Geduld und zähen Arbeitswillen, um einzeln oder im Rahmen einer Organisation seine Arbeiten mit Interesse befriedigend zu lösen. Aber auch die geringste von ihnen kann interessant gestaltet werden im Bestreben, sie zu verbessern. Und zum Schluss einer der wichtigsten Ratschläge: man darf sich nie unterkriegen lassen! Wenn die Lage noch so verzweifelt scheint, darf der Glaube an eine entsprechende Lösung nicht verloren gehen. Denn eine solche Lösung gibt es immer, und das ist durch Taten zu beweisen.

Der Zündstrahl-Gasmotor. Die Verknappung der flüssigen Brennstoffe verlangt auch für ortsfeste Verbrennungsmotoren in immer stärkerem Masse die Umstellung auf Gasbetrieb, sei es mit Generator- oder Leuchtgas. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient dabei der Wechselbetriebmotor, der ohne Umbauten sowohl mit flüssigem Brennstoff im Dieserverfahren als auch als Gasmotor laufen kann, ja unter Umständen im Zweistoffbetrieb beides vereinigt. Diesen Anforderungen genügt der Zündstrahl-Gasmotor. Da die Entzündungstemperatur gewisser Gas-Luftgemische, insbesondere bei reichlichem Gehalt an Kohlenmonoxyd höher liegt als die des zerstäubten Dieselbrennstoffes, kann die Kompression von solchen Gasmotoren so hoch getrieben werden wie bei Dieselmotoren und die Entzündungen werden dann durch eine relativ geringe Strahleinspritzung flüssigen Brennstoffes erreicht. Dieser Zündstrahl ersetzt also die Zündkerze, hat aber eine wesentliche Änderung des Verbrennungsvorganges zur Folge. Beim Gasmotor mit Kerzenzündung geht nämlich die Verbrennung vom Zündpunkt aus durch Leitung und Strahlung allmählich auf die ganze Ladung über. Würde man dabei die Kompression so weit treiben wie beim Dieselmotor, so erfolgte allerdings die

¹⁾ «SBZ» Bd. 117, Seite 123, Protokoll der Delegiertenversammlung des S. I. A. vom 14. Dez. 1940.

²⁾ «Génie Civil» vom 1./8. März 1941.

³⁾ Vgl. die Anregungen der S. I. A. Sektion Bern, S. 85 lfd. Bds.

⁴⁾ Mitteilungen von Architekt M. Müller-Rosselet S. I. A., Brüssel.